

## **234. Beschreibung der Gerichte in der Landvogtei Sax-Forstegg durch Landvogt Johannes Ulrich**

**1755**

*Der Landvogt Johannes Ulrich beschreibt folgende Gerichte: Ehegericht, landvögtliches Bussengericht, Hochgericht, schiedsrichterliche Tätigkeit des Landvogts, Herrschaftsgericht und Appellationen, Zeitgericht, Kaufgericht und Appellationen sowie die daran beteiligten Personen, die Abläufe, die damit verknüpften Mahlzeiten, Kosten etc.*

1. *Der Auszug über die Gerichtssituation in der Landvogtei Sax-Forstegg stammt aus dem Verwaltungshandbuch von Johannes Ulrich, der von 1746 bis 1755 Landvogt von Sax-Forstegg war (auch Handbuch der «Saxer Kommlichkeiten» genannt). Das Handbuch ist nicht datiert, doch aus dem Inhalt wird ersichtlich, dass Ulrich das Handbuch rückblickend am Ende seiner Regierungszeit für seinen Nachfolger verfasst haben muss: So schreibt er z. B., dass in seiner gesamten Regierungszeit nur zwei Kaufgerichte einberufen worden seien, oder er erachtet eine ausführliche Beschreibung des Ehegerichts für unnötig, da der neue Landvogt zwei Jahre im Zürcher Ehegericht gesessen habe.*

*Das Handbuch ist mit 134 Seiten sehr umfangreich und eine wichtige Quelle zur landvögtlichen Verwaltung der Landvogtei Sax-Forstegg. Ulrich beschreibt nicht nur die einzelnen Gerichte der Herrschaft, sondern auch die zum Schloss gehörigen Güter, Höfe, Alpstösse, Mühlen, Bäche und Hoheitsrechte wie Wildbann, Fischerei, Zölle auf Waren, auf Jahr- und Wochenmärkte sowie auf Vieh (SSRQ SG III/4 232), Fälle, Frondienste, Zehnten, Schulen, Ungeld, Mesmerdienst, Wahl der Amtleute, Gemeinderechnungen, Landvogteirechnung usw. Die detaillierten Schilderungen wie Zeit- oder Ortsangaben, Sitzordnungen, Teilnehmer, Mahlzeiten oder Sitzgelder sowie die Beschreibungen über das persönliche Vorgehen und Verhalten in gewissen Situationen lassen zwar die einen oder anderen Angaben missen, doch gehen die Informationen weit über die üblichen Verwaltungsordnungen hinaus und geben viele wertvolle Hinweise auf die Verwaltungspraxis im Alltag. Die Einträge zu den Mühlen sind ausführlich dargestellt bei Reich, 1999, S. 182–183. Zu den herrschaftlichen Gütern und Rechten vgl. auch das Verkaufsurbar (SSRQ SG III/4 157) sowie den Verkaufsbrief von 1615 (SSRQ SG III/4 158).*

2. *Die Beschreibung des Zeitgerichts ist sehr detailliert, doch fehlen genaue Angaben über die Zahl der Richter (ebenso beim Hochgericht). Anhand der Sitzordnung sowie der Angabe von 19 Personen, die nach der Gerichtsverhandlung an der Mahlzeit teilnehmen, kann man die Anzahl der Richter rekonstruieren. Im Gericht sitzt der Landvogt, der Landammann zu seiner Linken, der Landschreiber zu seiner Rechten und der Landweibel zwischen Landvogt und Landammann. Am Essen nehmen zusätzlich die beiden Fischer sowie der Zöllner teil; demnach sitzen 12 Richter im Gericht, da das Essen für 19 Personen ausgerichtet wird. Die Zusammensetzung des Gerichts ist wohl dieselbe wie im Hochgericht mit 13 Richtern (ohne den Richter aus Lienz, das nur hochgerichtlich zur Herrschaft gehört), vgl. dazu den Kommentar in SSRQ SG III/4 241.*

*Bereits unter den Freiherren von Sax-Hohensax findet jährlich im Mai ein Zeitgericht statt, an dem die Amtleute die busswürdigen Personen bekannt geben und die Richter deren Busse und Strafe bestimmen (StASG AA 2 A 3-9-1). Kurz nach dem Kauf der Herrschaft übergibt Zürich 1616 dem Landvogt jedoch das alleinige Recht, strafwürdige Personen zu büssen. Dazu kann er bei Bedarf Amtleute und Richter beiziehen, doch die Busse bestimmt er alleine (StASG AA 2 A 3-9-1). Wie die Ausführungen von Ulrich zeigen, besteht das Zeitgericht zusammen mit dem landvögtlichen Bussengericht in etwas anderer Form weiter; beide werden am gleichen Tag im April oder Mai abgehalten: Im verbannten Zeitgericht wird vor Beginn der Verhandlungen zuerst das Bussenverzeichnis verlesen, danach tritt der Landvogt ab und der Landammann übernimmt als Vorsitzender die Verhandlungsführung. Bussen werden im Zeitgericht nur noch vereinzelt bei Ungehorsamkeiten zum Unterhalt von Zäunen oder Gräben ausgesprochen. Der Betrag von 24 Gulden für die Mahlzeiten beider Gerichte erscheint in den Landvogtrechnungen unter dem Posten Ußbegeben cösten, so über das zeit und bussen gricht ergangen: 24 fl ist über daß zeit und bussengricht ergangen für daß morgen, mittag und nachteßen (so z. B. 1739*

StASG AA 2 B 063, S. 27). Zum Herrschaftsgericht und zum Hochgericht vgl. auch SSRQ SG III/4 241; SSRQ SG III/4 149; zum Ehegericht SSRQ SG III/4 177; SSRQ SG III/4 211, Art. 11.

[...] <sup>a-</sup>§ 30-<sup>a</sup> Nach bestmöglicher beschreibung nun alles deßen, was ein herr<sup>1</sup> landtvogt anfangs seiner regierung theils zu verlichen, theils zu belöhnen, theils  
5 aber auch zu besetzen und zu bestellen habe, folget nun, was ein herr landtvogt<sup>b</sup>  
so wohl in seinen regierungs-, alß auch in<sup>c</sup> dennen haußsachen zu beobachten habe: Da aber die regierungs-sachen von sehr ungleichen und ungewüßen  
vorfählen sind, so ist gantz natürlich, daß sich hierüber nicht viel eigentliches  
bestimmen laße und ich mich deßwegen mit einer super<sup>d</sup>ficiellen andeutung  
10 benüegen müeße.

[Ehegericht]

Einem herr landtvogt gehörret dann bevorderest das præsidium im ehgericht, krafft deßen dann niemand ein ehgericht samlen kan alß er und sind deßwegen  
dann die herrn pfarrer pflichtig, alle ehgerichtliche fähl, die ihnen bekant  
15 werden, einem herrn landtvogt ehemöglich zu offenbahren, nach welchem ihme  
dann frey stehet, ein pro examen mit denen partheyen anzustellen oder nicht,  
und den tag des ehgerichts zu bestimmen, an welchem er, oben an dem tisch  
sitzende, den fahl mit wenigem vortragt, zu welchem ich gewöhnlich den titul  
gebrauchet, «wohl ehrwürdige, hochwürdige und wohlgelehrte, insonders hoch-  
20 geehrte herren pfarrere, fromme, ehrsame und bescheidene herren landamman  
und liebe mitrichtere», in dem / [S. 81] fortgang aber nur «hochgeehrte heren pf-  
arere, herr landamman und ihr liebe mitrichtere». So thut ein herr landtvogt alß  
præses auch die an- und umfrag halten und die stimmen samlen. Da ich dann  
25 oft den herren pfarrern des ohrts, aus welchem die partheyen waren, meistens  
aber den ältesten herrn pfarer angefraget und die umfrag, wie in Zürich, der  
lincken hand nach gerichtet, worüber aber weitläufig zu seyn ich um so über-  
flüßiger seyn erachte, alß der neüe herr landtvogt dem Züricherischen ehgericht  
2 jahr beygewohnt, und melde also nur nach, daß ein ehgericht alhier auf 13 fl  
15 xr zu stehen kombt, worvon 9 fl alß sitzgelter vertheilet werden, namlich 1 fl  
30 48 xr für den herrn landtvogt, für jeden 3 herren pfarern 54 xr, für den landam-  
man 40 xr, für den landschreiber 40 xr, dem landweibel biehter<sup>e-</sup> und abwahrt<sup>e-</sup>  
lohn 1 fl 10 xr und jedem der 5 richteren, welches die elteste in jeder gemeind  
sind, 24 xr. Die übrige 4 fl 15 xr dienen zu einem abendtrunk, welcher nach ge-  
35 endetem ehgericht, ein jeder an seinem ohrt sitzende, genoßen wird und aus  
wein, brodt, käs und küchlenen besteht. Weiters gehöret dem ehgericht nichts  
zu vertheilen, es werdind dann ehpfand sequestrirt, sonderen es werden die  
fallende buesen von einem herrn landtvogt gegen mngndhhr under dem titul  
eingenommen an buesen verrechnet.

Es wolten mich zwahren die herren pfarrere und richter auf die leste / [S. 82]  
40 überreden, daß ich<sup>f</sup> halbe fallende buesen (gleiches auch in Zürich üblich seye)

oder wenigstens nur von den eheschimpfen vertheilen möchte, allein ich könnte mich nebst anderen ihnen vorgelegten gründen umb so weniger darzu verstehen, alß ich ein solches neü einzuführendes recht billich gegen mngnd hherren zu verantworten haben wusde und mir seltsam vorkame, daß mann solches an dem angrukten end meiner regierung von mir forderete und habe deßetwegen ein solches rotunde abgeschlagen. 5

Einem herrn landtvogt kommet die abstraffung der frühzeitigen beyschlääfen allein zu, bey welcher ich disere ordnung beobachtete, daß ich diejennige partheyen, dennen der beyschlaaff von der copulation aus gekommen und deßnahen an einem sambstag hochzeit machen müesen, gelinder angesehen alß diejennige, welchen es verschwigen gebliben und des nahen mit allen ehrenzeichen als schappellen copulirt worden. Und bestraffete also disen fehler nach diserem umstand und nach gestaltsame der mitlen von 2 biß auf 8 fl. Auch gehört einem herrn landtvogt allein zu die abstraffung des heürahtens im 3<sup>ten</sup> grad, bey welcher ich auch auf die umständ der mitlen gesehen und gleiche grad der straff, wie eben bedeüet, beobachtet. Welche buesen aber auch mit vorbehalt eines sitzgeltlis gegen / [S. 83] mngndhherren verrechnet werden, doch daß auch des weibels biehter lohn von 30 xr, wann er darzu gebraucht wird, hiervon abzuziehen oder daraus zu bezahlen ist. 10 15

Kein herr pfarrer ist berechtigt, ohne vorwüßen eines landtvogts, frömbde oder einheimsche hochzeit-leüht zu promulgiren, viel weniger aber zu copuliren. Es soll des nahen ein jeder herr pfarer diser herrschafft das ansuchen der frömbden um die copulation allhier einem herrn landtvogt zu wüßen thun, welcher dann, wann er vermeinet, genugsamen grund darzu zu haben, solche, die allhiesige copulation suchende partheyen, abweisen kan. 20 25

Die alhiesige hochzeit-leüht aber müesen sich mit einem schreiben von ihrem<sup>g</sup> herrn pfarrer durch den hochzeiter um deßet willen vor der<sup>h</sup> i<sup>promulgation</sup> im schloß anmelden, damit sie in das frey- und eigen-buch<sup>2</sup> aufgezeichnet werden könnend. Die töchteren aber, so außert das land mannen, damit sie, wenn sie ihre elteren nach haben, das frey-pfund allein, wann sie aber allbereit ererbte mittel hättind und allein hausen köntind, das frey-pfund oder den fahl für mngndhherren, das tagwen-gelt aber für das jahr, darinen sie aus dem land ziehen, <sup>j</sup>für den herrn landtvogt<sup>j</sup> bezahlen könnind und mann sich zugleich auch um die aus dem land ziehenden mittel des abzugs wegen erkundigen könne. / [S. 84] 30 35

<sup>k</sup>-§ 31<sup>k</sup> Folget nun zu beschreiben, was in anderen grichtlichen und regierungssachen zu beobachten seye:

[Bussengericht]

Da den erstlich zu bemerken, daß das strafen und die bestimmung der buessen um frefel an bäümen, holtz und feldt, so auch wegen spihlens und andere wi- 40

der das hochobrigkeitliche und auch wider die mandata, so ein herr landtvogt under seinem nammen verlesen laßt,<sup>3</sup> laufende fehler, einem herr landtvogt allein zustehet, doch daß er den landamman, schriber und weibell, wann sie ihre obbeschriebene schuldigkeit in acht nemmen, auch zu sich ziehet.

5 Ja, es stehet auch bey<sup>1</sup> einem herr landtvogt, einen fehlbahren thürnen zu laßen, besonders wann sich einer eines wahrscheinlich<sup>m</sup> begangenen fehlers halber auf das loughnen legen wolte oder daß ein herr landtvogt den fehler also<sup>n</sup> mit dem thurn zu straffen würdig achtete. Ich funde grad anfangs meiner regierung, ja vast biß zu dem ende wegen diser vorgenommenen übung und  
10 puncten jedem recht von vielen richteren grosen widerspruch, alß welche vermeinten, es könne kein herrschafft mensche gethurnet werden, es seye oder geschehe dann aus erkantnuß<sup>o</sup> und urtheil<sup>o</sup> des herrschafft-grichts. Allein ich wolte und könte solches nicht also verstehen und je nachdem mir von den richteren die sach manirlich oder unmanirlich vorgestellet wurde, je nach  
15 dem habe ich ihnen freündlich oder steiff geantwortet, allezeit / [S. 85] aber behauptet<sup>p</sup>, daß ich das recht, einen fehlbahren ohne ein grichtsurtheil thürnen zu laßen, niemahls vergeben werde noch wolle.

Begeben sich nun solche fähl, die mit einer geltbues angesehen werden müesen, so dictiret der herr landtvogt die bues und ordnet zu vorderst die sitz-  
20 gelter:

Also vor sich 1 fl 18 ſ, für landamman, schreiber und weibell, jeden 40 xr und 30 ſ, dem weibell biehterlohn, wäre es aber sach, daß ein herr landtvogt mit undersuchung eines fehlers mehrmahlen bemüehet worden, so darff er sein sizgelt auch verbeßeren, welches ich mehr mahlen gethan und es auch dennen  
25 partheyen, welche meinem ernst durch eine discretion zu vorkommen wollen, dankklich zu verstehen gegeben, welches mich dann auch vor weiteren versuchungen und antragenden gaaben in sicherheit gestellt. Um so viel mehr, alß ich einem der meiner liebsten um ihne und seinen gespannen bey mir das wort zu führen, 6 halb Louis angetragen, welche sie aber nicht angenommen, nach be-  
30 endigtem geschafft solche über mein sitzgelt aus abgeforderet und denselben annoch ohne nachlaß um so viel gestrafft.

Wann ein herr landtvogt einen fehler gelt-bueswürdig findet, so thut er wohl, wann er die bues bey sich steiff revolviret und lieber zu erst dieselbige gelinder machet, als aber darvon abmarkten laßet. Dann, wo ein solches einmahl einge-  
35 rißen und ein / [S. 86] herr landtvogt mit<sup>q</sup> den gestrafften partheyen sich in das markten einlaßet, so wird mann ihne nachgehends auch von dennen geringsten buesen abmarkten wollen, worzu auch selbsten die beambtete sehr geneigt sind. Des nahen ich zur hand genommen und ehe ich die fehlbahre partheyen widerum hin eintreten laßen, eine bues gemachet, hernach dennen bey mir  
40 geseßenen beambteten angezeigt, wie viel ich auf ihre intercession hin nachsehen wolle; übrigens dann sollen sie mir mit weiterem intercediren verschonen,

worbey ich mich wohl befunden, dann ich dennen beampteten einerseits eine etwelchen glimpf gelaßen, anderseits aber das verdrieslichen und unanständigen marktens befreyet worden. Nach welchem ich dann keinem gestrafften erlaubt, aus dem schloß zu gehen, er habe dann die kösten und bues bezahlt oder, wann er das gelt nicht völlig bey handen gehabt, mir versprochen, daß er solches innert 24<sup>4</sup> in das schloß bringen wolle. Ob ich gleich oben<sup>f</sup> gesagt, daß die benamsete fehler abzustraffen mit zuzug des landammans, schreibers und weibels allein bey dem herrn landtvogt stehe, so<sup>s</sup> können doch<sup>t</sup> auch solche fehler von einer solchen art seyn, daß ein herr landtvogt wohl thut, wann er zu ausmachung der sach auch die 5 älteste richtere der gemeinden zu sich ziehet, besonders / [S. 87] wann die interessirte partheyen<sup>u</sup> im vermögen stehen, die sitz-gelter und kösten zu bezahlen. Doch bleibet das recht, die bues zu bestimmen, einig und allein bey dem herrn landtvogt. Das beurtheilen<sup>v</sup> aber, wer die kösten von beyden partheyen (wann namlich klagende und beklagte partheyen sind) bezahlen müese, beschihet von dem herrn landtvogt und den richteren zugleich.

[Hochgericht]

Fahlet aber ein malefizischer fahl vor, so beschehen die examina von dem herrn landtvogt<sup>w</sup> in beyseyn des landammans, schreibers, weibels und 2 richteren, dennen dann jedes mahl ein bescheidener trunk gegeben wird. Hernach wird von ihnen und den ältesten richteren in einem express deswegen angestehlten gricht ein tag zur ausmachung angesetzt und an demselbigen von dem herrn landtvogt und dem gesambten herrschafts-gricht zuerst die frag erörteret, ob mann den fehler für malefizisch ansehen wolle und wann solches erkennen ist, so trittet der herr landtvogt ab<sup>x</sup> und überlaßet das urtheilen dem gricht, welches dann seine abgefaßte urtheil dem herrn landtvogt schriftlichen einhändigen laßet, welcher dann gewalt hat, dieselbige zu milteren. Und weilen die richtere bey solchen anlääsen kein sitzgelt haben, so gibet mann ihnen ein bescheidenes mittageßen, so aus den mitlen des delinquenten bezalt<sup>y</sup> oder bey deßen abgang gegen mn gndhherren verrechnet wird. / [S. 88]

[Schiedsrichterliche Tätigkeit des Landvogts]

Gibt es eine parthey, welche mit einer anderen in einen streit gerahtet, seye es nun in schuld, in erb oder wegstreit<sup>z</sup> sachen und kommet zu einem herrn landtvogt, sich rahts zu erhollen, der bekommet einen raht ohne entgelt. Hat aber die gegen-parthey etwas wider den gegebenen raht und darmit verknüpften befehl, etwas grundliches ein zu wenden, so bescheidet ein herr landtvogt beyde solche streitende partheyen vor sich, verhörret dieselbige, trachtet sie gütlich zu vergleichen oder anerbiehtet ihnen, einen gütlichen spruch zu thun, mit dem anhang zwahren, daß ein jeder seine sach ihme frey willig übergeben und

hernach sich mit dem ausspruch benüegen müese, hiemit sich keines weiteren rechtens zu getrösten habe und der herr landtvogt forderet sein sitzgelt oder er gibt beyde partheyen tag vor das gericht: Kombt aber einer, sich in einer wichtig scheinenden sach<sup>aa</sup> rahts zu erhollen und auf erhalt desselbigen thut er sich mit seiner parthey vergleichchen, auch ein solcher ist dem herrn landtvogt, wo nicht das völlige, doch 1 fl sitzgelt verfallen. Viele aber fragen den herrn landtvogt, was er für seine gehabte müeh fordere, dennen es dann wohl in ihren freyen willen zu stellen ist, doch daß ich minder alß 1 fl niemahls genommen hätte, / [S. 89] hingegen dan dennen bekant unbemittelten, ohngeachtet ihres guten anerbietens, den antrag abgeschlagen habe.

[Herrschaftsgericht und Appellation]

Kombt dann eine streitsach vor das gericht<sup>5</sup>, welches nebst dem herrn landtvogt aus dem landtamman, schreiber und 5 der ältesten richteren besteht und mit dem gebett, gleich das ehgericht, angehebt wird, so hat ein jeder die freyheit nach seinem wüßen und gewüßen über das vorkommende zu urtheilen und stehet dem herrn landtvogt frey, seine meinung zu erst oder zu lest zugeben. Nebst dem sitzgelt spricht mann auch noch etwas zu einem bescheidenen trunk, welches wenigstens für jeden beysäßen, deren mit dem herrn landtvogt jederweilen 9 persohnen sind,  $\frac{1}{2}$  maas wein,  $\frac{1}{2}$  lb brodt und  $\frac{1}{4}$  lb käs zu seyn pflaget. Ist aber das geschäft von sonderer erheblichkeit<sup>ab</sup> gibet extra müeh und haben es die partheyen im vermögen, so habe ich den richteren eine suppen oder muß und auf jeden mann  $\frac{1}{2}$  lb fleisch, 3 stotzen wein und genug brodt<sup>ac</sup> zu kommen laßen. Und wann es sich auch je schikete oder mit der urtheil übereinstimmen könte, so trachtete ich die kösten in gleiche theil oder wenigstens doch dem an sich selbst unschuldigen theil auch etwas darvon zu zu theilen, es ware dann sach, daß der klagende theil in allweiß und weg unschuldig gewesen. / [S. 90] Dennen frömbden aber burdete ich ohne genugsamen grund keine kösten auf, hatten sie aber solches wohl verschuldet und im vermögen, so ordnete ich dann ein vorbeschribenes bescheidenliches mittageßeli, trachtete aber, daß die beambtete und richtere allein beysamen saßen und die vorgerichte gestandene partheyen, wann sie je annoch bleiben und trinken wolten, auch allein ursach, weilen es sich oft begeben, daß die partheyen mit dem richter zu zänklen oder denselben zu stichlen anfiengen, woraus leichtlich mehrre weitläüffigkeiten entstehen können.

Hat ein herr landtvogt die ergangene einhellige oder ermehrete urtheil (derrin ich allemahl beygefüeget, was sich die eint oder andere parthey beschwehret zu seyn vermeinte, so seye ihro die appellation<sup>ad</sup> an mn gndhhrn gestattet) dennen partheyen eröfnet, so thut er wohl, wann er straks von seinem stuhl aufstehet und sich in kein contradictorium mit den partheyen einlaßet, sonderen dem weibel beflehlet, die thüren zu öffnen, dennen partheyen aber abzutretten und

die kösten zu bezahlen, an sonsten be<sup>ae</sup>kommen der herr landtvogt spahten feyr abend und hat mehrers zu reden alß von der sach selber. / [S. 91]

Auch thut ein herr landtvogt wohl, wann er keinem einigen die appellation abschlagen, sonderen einem jedenen dieselbige gar gern und willig zu stellen thut, dann das begehren einer appellation meistens nur geschihet, des herrn landtvogts herzhafftigkeit auf die prob zu setzen. Troüete mir einer, er wolle auf Zürich, so wünschte ich ihme glük auf die straß und gute verrichtung, ja, ich sagte ihme nach, bey welchem herr burgermeister er sich anmelden müeße.

[Zeitgericht, Kaufgericht und Appellation]

Gibt es schuldstreitigkeiten oder auch wegstreit under mittelloßen partheyen, so kan ein herr landtvogt solche für das zeit-gricht verweisen, besonders wann die zeit nicht zu weit entfehret ist. Verweilete es sich aber mit dem zeitgericht oder leidet das geschäft sonsten keinen aufschub, so kan die sach für ein so geheißenes kaufften-gericht gewisen werden, welches in dem landtamman und den 5 ältesten richteren bestehet und bey welchem der landamman den stab führet. Die parthey nun, die ein solch kaufftes gericht begehret, leget zuvor 3 thlr oder 4½ fl in daßelbig, aus welchem dann die richtere ihre besoldung und zeh-  
rung suchen müeßen. Ihre urtheil<sup>af</sup> aber kan für den herrn landtvogt appellirt / [S. 92] werden, doch daß diejennige parthey, so also appelliren will, solches eröfne, ehe das gricht aufstehet und auseinanderen gehet und dem gricht 3 thlr alß das appellationsgelt erlegen thue, wie solches aber in dem landtsbrauch<sup>6</sup> enthalten ist. Under meiner regierung waren über 2 kauffte grichter nicht und von einem einigen wurde von selbigem an mich appelliret, aber die appellation nicht ausgeführt. Diseres betraffe einen weg-streit zwischen herrn freyhauptmann Ziegler und 3 Frümsener. Es ist aber diß geschäft mehr von dem<sup>ag</sup> unglüklichen, jungen landtvogt Beat,<sup>7</sup> alß dem herrn freyhauptmann geführt und betriben worden. Deßen ohngeachtet, wann disere herren ihre appellation ausgeführt hätten, hätte ich nicht anders können, alß die grichts-urtheil, welche für die Frümsner auch gar zu glimpflich ausgefallen, in etwas einzuschrenken, um dennen erhaltenen freyheiten ein näheres oder engeres zihl zu setzen.

Der audienzen halben insgemein besihe § 36, pag 112. / [S. 93]

<sup>ah</sup>-§ 32-<sup>ah</sup> [Zeitgericht]

Die bestimmung des tags, wann das alljährliche zeit-gericht gehalten werden solle: Stehet bey einem herrn landtvogt und gewöhnlich im aprellen oder grad in der wochen nach ostern, wann schon selbiges auch das meyen gericht genennet wird. Wegen dennen benachbahrten wochen marktten habe ich selbiges meistens auf einen freytag angesehen und solches wird sonntags zuvor durch ein mandat in allen 3 kirchen verkündet und für die ausbleibenden 1 fl pfening (ist 1 fl 8 krzr 18 hlr) zur bues dictirt. Um 7 uhren sollen der landamman

und die richtere, um 8 uhren aber die herschaffts-leüht im schloß versamlet  
seyn, da dann die richtere zum voraus das weggelt dem zoller abnehmen, die  
præstanda daraus abherschren. Hernach mit gleiche theil theilen, den einten  
einem herrn landtvogt zu handen mnrndhheren zu stellen, den anderen aber  
5 unter den gemeinden vertheilen, <sup>ai-aj</sup>worvon das mehrere § 22 zu sehen<sup>-ai</sup> zu  
deßen beschleunigung, weil es meistens sehr langsam zugehet, sie angemah-  
net werden müeßen. Nach diserem setzen sich die ambtleüht, die richtere und  
der zoller an den tisch und wird aufgestellt 3 blatten mit erbs-muß, in 3 blatten  
gesotten rindfleisch, etwann 12 lb, bey deßen mangel aber so viel kalbfleisch, in  
10 2 blatten fisch weiß von kalbfleisch, so auch kernis / [S. 94] brodt und schenk-  
oder forster-wein (nach verfluß aber einer oder höchstens 5/4 stunden sollen  
sie aufbrechen und dem zeitgericht den anfang machen. Ist es trocken wetter,  
so geschihet die ceremonie in dem hoff under freyem himmel, dahin wird ein  
mit einem tischtüchli bedecker tisch gestellet, oben an dem selben ein seßel  
15 für den herrn landtvogt, ringsumher aber sidelen und stühl, auf welchen sich  
der landamman und zwahren diser auf der rechten der landschreiber, aber auf  
der lincken hand des herren landtvogts, und die richtere nach dem alter, wie  
sie in das gericht gekommen, setzen thutt. Zwischend dem her landtvogt und  
dem landamman steht der weibel mit der farb, der grichtsstab liget auf dem  
20 tisch, das volk aber stehet in einem circul hinder den richteren, ein jedlicher  
mit senem seihten gewehr versehen.

Wann nun alles also versamlet, fraget der landamman einen herrn landtvogt,  
ob er dem volk etwas vorzutragen gedenke, welches dem herrn landtvogt zu  
thun oder nicht zu thun frey stehet und von mir mehr nicht alß 4 oder 5 mahl  
25 beschehen ist und etwann der freyheit in ausübung des zeitgerichts alß ein  
herrliches gut vorgestellet, öfters aber auch die schlechte in ehrenhaltung der  
straaßen, stägen und wegen, alß ein bew[eis]<sup>ak</sup> / [S. 95] schlechter gehorsame  
gegen der obrigkeitlichen dißfähigen mandaten dem volk vorgehalten. Wann  
nun solches beschehen, so ma<sup>al</sup>chet der landtamman dem zeitgericht den an-  
fang und hat ein herr landtvogt nichts weiters hierbey zu reden, sonderen so  
30 bald das gericht verbannet und der bueßen rodel verlesen ist, so stehet so wohl  
er alß das ganze gricht widerum auf und gehet<sup>am</sup> in seine audienz-stuben, all-  
wo er oft mehr geschäft hat mit raht erheilen und thätigen alß das sambtliche  
gericht. Diseres sitzet dann bey warmer witterung auf der richterlauben, bey  
35 kalter aber in der stuben zu gricht über streitige schuldsachen, auch etwann  
wegstreit, worüber die richtere ohne entgelt absprechen müeßen. So bestraffen  
sie auch die mindere fehler, alß da sind die underlaßung des zäünens und gra-  
bens, die schäden, so das einasen veich in des anderen güter verursacht und  
was dergleichen. Welch gefallene buesen dann in 3 theil getheilet, worvon den  
40 einten mngndhheren, den anderen der landamman und den 3<sup>ten</sup> der landwei-  
bel inhant. Ich meinerseihts weiß von wenigen bueßen, die an dem zeitgricht

eingegangen seyind und ist etwas eingegangen, so ordnete ich<sup>an</sup> vor der vertheilung auch etwas dem landschreiber, der es aber alß kein recht fordern darfft. Disere session nun währet biß um 1, ja oft biß gegen den 3 uhren, dann alles / [S. 96] sehr langsam hergehet und die richtere dennen partheyen vor und nach der urtheil allzuviel freyheit zum reden, kolderen und polderen gestaten thun, so daß manches geschäft, welches in ½ stund bereinigt werden könte, auf die 1½ stund wahren thut. Gefalt einer parthey die ausgefahlte urtheil nicht, kan sie an den herrn landtvogt appelliren, zuvor aber muß sie 3 thlr in das gericht erlegen.

Wann nun landamman und richtere ihre gerichtsgeschäft bendiget, so folgt ihr mittag-eßen, bey demme sich widerum einfindet der zoller, so auch der fischer, so die forellen bannbach under handen hat, und der fischer, so den Rhein ärich bewirbet, diseren zusamen (also 19 persohnen), stellet mann auf in 3 blaten erbs-mues, in 3 blatten schnitz oder äpfel-stükli, in 3 blatten digen rindfleisch, 3 mittelmäßige basteten, 4 mittelmäßige kälberen brähten, ohngefahr 7 lb, gebachene fisch in 2 blatten und auf jeden mann 2 bachis küchli, kernis brodt und für den ersten anlauff forsten-wein, hernach aber beßeren, allezeit aber genug. Das über bleibende an basteten, brahtis und küchlenen gibt mann ihnen in krämen heim und solche mahlzeit mag etwann, wann sie um 2 uhren zu sitzen können biß umb 6 uhren wahren, je nach dem ein herr landtvogt mit hilfft. / [S. 97] Ich meinerseihts pfligte mit den lieben meinigen das mittageßen, wann es mir die geschäft immer zuliesen, zur ordinari zeit zu geniesen und setzte mich hernach nicht zu den richteren, biß die basteten aufgestellt worden. Dann zu mahlen aber saße ich zu ihnen und trachtete nach und nach dieselbigen zu erlüstigen, welches sie eben gern sehen und für eine billiche ehre halten thun. Für disere mahlzeit nun hat ein herr landtvogt gegen mngndhheren zu verrechnen 24 fl under dem titul ausgeben kösten, so über das zeit und bueßengricht ergangen. Ehedemme mag disere solemnitet für das schloß nach beschwehrlicher gewesen sey, dann dazumahlen auch die herren und frauen verburgerte von Zürich, geist- und weltlichen stands, im schloß zu mittag geßen, anno 1739 aber regierete alhier ein geist der uneinigkeit, die einladung wurde under underschidlichen ausflüchten abgeschlagen, sinther aber gar geflißentlich underlaßen. Dann was sint anno 1739 biß 1746 erkaltet, wolte ich nicht gern widerum aufwärmen, sonderen stelte mich, als wann ich von denen gewesenen gebräuchen nicht das wenigste wüßte und es ist mir auch biß diser stund nicht mehr zu sinn kommen. [...]

**Aufzeichnung:** StASG AA 2 B 006, S. 80–97; Buch (134 Seiten) mit kartoniertem Einband; Johannes Ulrich, Landvogt von Sax-Forstegg; Papier, 19.5 × 24.5 cm.

<sup>a</sup> Hinzufügung am linken Rand.

<sup>b</sup> Streichung: theils.

- c *Streichung: sein.*  
d *Hinzufügung oberhalb der Zeile.*  
e *Hinzufügung oberhalb der Zeile.*  
f *Hinzufügung oberhalb der Zeile.*  
5 g *Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: dem.*  
h *Korrektur überschrieben, ersetzt: m.*  
i *Streichung: schloß hochzeit und.*  
j *Hinzufügung oberhalb der Zeile.*  
k *Hinzufügung am linken Rand.*  
10 l *Hinzufügung oberhalb der Zeile.*  
m *Hinzufügung oberhalb der Zeile.*  
n *Streichung, unsichere Lesung: stra.*  
o *Hinzufügung oberhalb der Zeile.*  
p *Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: geantwortet.*  
15 q *Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: von.*  
r *Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: vor.*  
s *Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: allein es.*  
t *Hinzufügung oberhalb der Zeile.*  
u *Streichung: stehen.*  
20 v *Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: mehren.*  
w *Streichung: b.*  
x *Hinzufügung oberhalb der Zeile.*  
y *Hinzufügung oberhalb der Zeile.*  
z *Streichung: halber.*  
25 aa *Streichung: sach.*  
ab *Streichung: und.*  
ac *Streichung: gerechnet.*  
ad *Streichung: f.*  
ae *Hinzufügung oberhalb der Zeile.*  
30 af *Streichung, unsichere Lesung: hat.*  
ag *Hinzufügung oberhalb der Zeile.*  
ah *Hinzufügung am linken Rand.*  
ai *Hinzufügung am unteren Rand mit Einfügungszeichen.*  
aj *Streichung, unsichere Lesung: Wo das.*  
35 ak *Auslassung, sinngemäss ergänzt.*  
al *Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: fan.*  
am *Streichung: ter.*  
an *Streichung: ar.*
- 1 *Die häufig gebrauchten Abkürzungen von herr oder herren werden im Folgenden stillschweigend aufgelöst.*  
40 2 *Vgl. die beiden Bücher mit den Verzeichnissen der Freien und Leibeigenen in der Landvogtei Sax-Forstegg: EKGA Sax-Frümsen 29.4; EKGA Sennwald 020.04.02.*  
3 *Vgl. die grossen Mandate SSRQ SG III/4 176; SSRQ SG III/4 177; SSRQ SG III/4 178.*  
4 *Die Einheit fehlt, wahrscheinlich Stunden.*  
45 5 *Es handelt sich hier um das bereits im Landrecht 1627 beschriebene monatliche Gericht, das in den Quellen Herrschaftsgericht genannt wird (vgl. dazu ausführlicher SSRQ SG III/4 241).*  
6 *Vgl. SSRQ SG III/4 166.*  
7 *Möglicherweise bezieht sich hier der Verfasser auf die Giftaffäre von 1732, die dem Landvogt Beat Ziegler wegen seiner Unfähigkeit viel Hohn und Spott sowie das Missfallen und Misstrauen des Zürcher Rates eingebracht hat (vgl. den Kommentar in SSRQ SG III/4 218).*  
50